

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 29. März 1910.

### Inhalt.

**Berechnungen und Bekanntmachung:** des Ministeriums des Innern: des Verlechs mit Diphtherie-  
serum in den Apotheken betreffend; der Befreiung der Geflügelzucht betreffend; des Verlechs mit Entflohenen  
betreffend.

### Verordnung.

(Vom 12. März 1910.)

Des Verlechs mit Diphtherieserum in den Apotheken betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 13. December 1904, den Verlechs mit Diphtherie-  
serum in den Apotheken betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 492), erhalten die  
§§ 4 und 5 der Verordnung vom 21. Mai 1895 im gleichen Betreff (Gesetz- und Verord-  
nungsblatt Seite 131) folgende abgeänderte Fassung:

#### § 4.

Der Höchstpreis für das gewürfte Diphtherieserum ist für den Verlechs zwischen den  
Fabricationsstätten und den Apotheken festgesetzt:

1. Von dem Serum, welches mindestens 300 Immunitätsseinheiten in 1 ccm enthalten muß,  
für ein Fläschchen mit 200 Immunitätsseinheiten (Rr. 0) auf 0,15 M.,  
" " " " 600 " (Rr. I) " 1,10 " "  
" " " " 1000 " (Rr. II) " 1,75 " "  
" " " " 1500 " (Rr. III) " 2,55 " "
2. Von 500 solchen Serum für ein Fläschchen mit
 

1 ccm . . . . .	1,20 M.
2 " . . . . .	2,25 " "
3 " . . . . .	3,25 " "
4 " . . . . .	4,40 " "
6 " . . . . .	6,50 " "
8 " . . . . .	8,65 " "
12 " . . . . .	12,85 " "
16 " . . . . .	17,05 " "